

RS Vwgh 2001/12/12 2000/04/0054

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.2001

Index

L72003 Beschaffung Vergabe Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 1997 §15 Z15;

BVergG 1997 §54 Abs1;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

LVergG NÖ 1995 §13 Abs1;

LVergG NÖ 1995 §17 Abs1;

LVergG NÖ 1995 §24 Abs2;

LVergG NÖ 1995 §24 Abs3;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Zuschlag kann nicht im Rahmen der Vergabekontrolle beseitigt werden. Selbst die - gemäß§ 24 Abs. 2 NÖ VergabeG 1995 aber nur bis zur Zuschlagserteilung mögliche - Nichtigerklärung von für den Ausgang des Vergabeverfahrens relevanten Entscheidungen des Auftraggebers könnte nicht zur Unwirksamkeit des Zuschlages führen. Aus diesem Grund fehlte es der Beschwerdeführerin hinsichtlich des geltend gemachten Rechtes auf Nichtigerklärung einer im Zuge des Vergabeverfahrens ergangenen Entscheidung des Auftraggebers bereits im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde am Rechtsschutzbedürfnis (ausführliche Begründung im B).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000040054.X01

Im RIS seit

02.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at